

„Anmerkung: Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum“

Zweckverbandssatzung

Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung der Städte Neu-Anspach und Usingen und die Gemeindevertretung der Gemeinden Grävenwiesbach und Wehrheim haben am _____ die nachfolgende Satzung zur Bildung eines Zweckverbands auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) beschlossen:

§ 1

Mitglieder

- (1) Die Städte Neu-Anspach und Usingen und die Gemeinden Grävenwiesbach und Wehrheim bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“, kurz FDH.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Weilburger Straße 44 in 61250 Usingen, die Geschäftsleitung erfolgt durch das Brandschutzamt der Stadtverwaltung Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet sich durch seine Organe selbst.

§ 2

Gegenstand und Zweck

- (1) Der Zweckverband nimmt für die Städte Usingen und Neu-Anspach sowie die Gemeinden Wehrheim und Grävenwiesbach Aufgaben zur technischen Dienstleistung zur Sicherstellung des Brandschutzes in den jeweiligen Kommunen nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wahr und erbringt technische und andere Dienstleistungen.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten seine Leistungen auch außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden anbieten

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat u.a. folgende Aufgaben für alle Verbandsmitglieder einheitlich abzuwickeln:
 - Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Atemschutz
 - Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich der Chemikalienschutzanzüge
 - Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Schläuche
 - Reinigung und Nachrüstung der Feuerschutzkleidung
 - Wartung und Instandsetzung für sonstige feuerwehrtechnische Ausrüstung, wie Feuerlöschkreiselpumpen, hydraulisches Rettungsgerät und Fahrzeuge
 - Durchführung der Abgasuntersuchungen für Feuerwehrfahrzeuge

- Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
 - Prüfung von Leitern und Tritten
 - Einbau der BOS-Digitalfunkgeräte in die Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren
 - Durchführung von Sammelbeschaffungen von feuerwehrtechnischem Gerät einschließlich persönlicher Schutzausrüstung
 - Beratung und Unterstützung bei allen anfallenden feuerwehrtechnischen Fragen
- (2) In der Zukunft kann der Zweckverband „Feuerwehrtechnischer Dienste Hochtaunus Nord“ beispielsweise auch tätig werden für die
- Bildung von Einkaufskooperationen im Beschaffungswesen für Schutzausrüstung, feuerwehrtechnisches Gerät, Verbrauchsgüter, Fahrzeuge und Dienstleistungen,
 - Gemeinsame Vorhaltung von Ausrüstung (Kleiderkammer, Schlauch- und Gerätelager, Spezialausrüstung, Vorhaltung von Reserven)
 - Gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Anlagen (Werkstätten für Reparatur, Prüfung, Wartung und Pflege, Ausbildungseinrichtungen, Räume, Lager)
 - Gemeinsame Abrechnung gebührenpflichtiger Leistungen auf Basis der gemeindlichen Gebührensatzung (Verwaltungshandeln)
 - Bereitstellung von Sondereinsatzfahrzeugen im Rahmen der gegenseitigen Hilfe
 - Wissenstransfer in feuerwehr- und verwaltungsspezifischen Rechtsfragen
 - Bündelung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand,

§ 5 Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertretern der Verbandsmitglieder, die im Falle ihrer Verhinderung von persönlichen Stellvertretern vertreten werden. Hiervon entfallen auf die Stadt Usingen 3, die Stadt Neu-Anspach 3, die Gemeinde Wehrheim 3 und die Gemeinde Grävenwiesbach 3 Vertreter und Stellvertreter. Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung einschließlich ihrer Stellvertreter müssen den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder angehören und werden von ihnen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Dies gilt entsprechend für die Stellvertreter. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter hat innerhalb von 4 Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder zu erfolgen.

- (3) Die Verbandsmitglieder üben ihr Stimmrecht über ihre Vertreter bzw. Stellvertreter aus. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung endet, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung sein Mandat in der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes verliert.
- (5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Vorstand und der betriebliche Leiter mit beratender Stimme teil.
- (6) Soll ein Verbandsmitglied entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden, so haben seine Vertreter kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters,
2. die Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters für die Sitzungen der Verbandsversammlung,
3. die Festsetzung der Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
4. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
5. die Änderung der Verbandsaufgabe sowie der Grundsätze der Geschäftspolitik,
6. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung,
7. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
8. den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
9. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 HGO,
10. die Festsetzung der Verbandsumlage,
11. den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz sowie
12. die Auflösung des Zweckverbands.

§ 7

Verbandsversammlung, Vorsitzender, Einberufung

- (1) Zur Neukonstituierung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung vom Vorstand einberufen. Die Verbandsversammlung wählt in der ersten

Sitzung jeder Wahlperiode aus der Mitte der Verbandsversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird die erste Sitzung von dem an Jahren ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geleitet. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 55 HGO entsprechend.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am dritten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter dem zustimmen. Bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Verbandssatzung und ihre Änderung muss zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens 1 Woche liegen.
- (4) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbands wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach einberufen; er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden.

§ 8

Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

§ 9

Verbandsvorstand, Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Diese setzen sich kraft Amtes aus den Bürgermeistern der Stadt Neu-Anspach, der Stadt Usingen, der Gemeinde Grävenwiesbach und der Gemeinde Wehrheim zusammen. Sie werden von ihren allgemeinen Vertretern im Amt vertreten.
- (2) Der Vorsitzende ist in der ersten Wahlperiode der Verbandsversammlung der Bürgermeister der Stadt mit den meisten Einwohnern entsprechend den neuesten Einwohnermeldedaten des hessischen statistischen Landesamtes nach Gründung des Zweckverbandes. Der Vorsitz wechselt nach jeder Wahlperiode auf die entsprechend der Einwohnerzahl folgende Gemeinde. Ein Wechsel im Amt des Bürgermeisters

während der Wahlperiode der Verbandsversammlung unterbricht die vorgenannte Reihenfolge im Amt des Verbandsvorsitzes nicht.

- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist analog § 9 Abs. 2 erstmals der Bürgermeister der Stadt mit den zweitmeisten Einwohnern. Der Stellvertreter wechselt nach jeder Wahlperiode auf die entsprechend der Einwohnerzahl folgende Gemeinde.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandsvorstands hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern erlischt mit der Beendigung ihres Amtes als Bürgermeister oder Beigeordneter.

Um die geordnete Fortführung der Verbandsverwaltung zu sichern, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiter zu führen bis ihre Nachfolger das Amt antreten, jedoch nicht länger als 3 Monate. Dies gilt nicht, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte für das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds eine unbilligende Härte bedeuten würde oder wenn die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.

§ 10

Verbandsvorstand, Zuständigkeit

- (1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (3) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Verbandsvorsitzende oder ein betrieblicher Leiter, soweit er hiermit durch Beschluss oder Geschäftsanweisung des Verbandsvorstands beauftragt ist, alle laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.
- (4) Der Verbandsvorstand ist insbesondere zuständig für
 1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. die Einstellung, Entlassung und Bestellung eines betrieblichen Leiters und dessen Stellvertreter,
 4. die Einstellung und Entlassung der weiteren Bediensteten,
 5. den Erlass von Vorschriften zur Regelung der laufenden Verwaltung,
 6. die Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters für die Sitzungen des Verbandsvorstands sowie
 7. das Führen von Rechtsstreitigkeiten.

§ 11

Verbandsvorstand, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Verbandsvorstands und beruft ihn schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Verbandsvorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (3) Der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; § 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsvorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Der betriebliche Leiter sowie die Stadt- und Gemeindebrandinspektoren des Zweckverbandes nehmen auf Anforderung an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstands vor und führt sie aus, soweit nicht ein betrieblicher Leiter auf Beschluss des Verbandsvorstands oder nach von ihm erlassener Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.
- (2) Der Verbandsvorstand bestellt einen betrieblichen Leiter. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung geregelt, welche die Verbandsversammlung erlässt (§ 6 Nr. 7). Durch Beschluss des Verbandsvorstands können ein oder mehrere stellvertretende betriebliche Leiter bestimmt werden.

§ 13

Außenvertretung

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder – im Vertretungsfalle – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder abgegeben. Der betriebliche Leiter ist im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse berechtigt, Erklärungen für den Verband abzugeben oder entgegen zu nehmen.

- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem dieser beiden und von einem weiteren Vorstandsvorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Im Übrigen gilt § 71 Abs. 2 S. 3 HGO analog.
- (3) Für die Außenvertretungsbefugnis des betrieblichen Leiters gilt § 71 Abs. 2 S. 3 HGO analog sofern und soweit nicht in einer Geschäftsanweisung etwas anderes geregelt ist.

§ 14

Dienstkräfte des Zweckverbandes, Aufgaben des Revisionsamts

- (1) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere des Finanz-, Personal- und Sitzungsmanagements der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises wahrgenommen.

§ 15

Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem vom Vorstandsvorstand zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden.

§ 16

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (Sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs eine jährliche Verbandsumlage.
- (2) Die Verbandsumlage errechnet sich nach der prozentualen Gewichtung nachfolgend dargestellter Parameter zum Stichtag des 31. 12. des abgelaufenen Jahres:

1. Einwohnerzahl (Statistik Ekom21):	10 v.H.
2. Feuerwehrfahrzeuge:	10 v.H.
3. Anzahl der Einsätze:	20 v.H.
4. Geräteüberprüfung:	60 v.H.

Eine Evaluierung des Verteilungsschlüssels erfolgt im 3-Jahres-Rhythmus beginnend ab Gründung des Zweckverbandes.
- (3) Jede Mitgliedskommune zahlt auf Anforderung des Zweckverbands einen Abschlag auf die jährliche Verbandsumlage. Die Höhe des Abschlags wird abgeleitet aus dem Gesamtbetrag des im Haushalt veranschlagten Finanzbedarfs unter Berücksichtigung etwaiger geplanter anderweitiger Einnahmen.
- (4) Die Festlegung der Überschussverwendung erfolgt über den Beschluss zur jeweiligen Jahresrechnung.
- (5) Für die Finanzierung des Technikzentrums erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern gleich hohe Investitionszuschüsse maximal in Höhe der Kostenschätzung (vierteln). Es werden geeignete Tranchen nach Baufortschritt angefordert. Sollten die Investitionszuschüsse aufgrund von Kostensteigerungen nicht ausreichen, finanziert der Zweckverband die Mehrkosten nach und legt die Finanzierungskosten auf die Umlage um.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in den Tageszeitungen Usinger Anzeiger veröffentlicht.
- (2) Bekanntmachungsgegenstände (Gebührenkatalog Verbandsgebiet Gebührenkatalog für nicht Verbandsmitglieder), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus Usingen, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

- (3) Der Bürgermeister des Verbandsmitglieds Usingen ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

§ 19

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf eines einstimmigen Beschlusses der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der vom statistischen Landesamt festgesetzten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 30.06. im Mittel der letzten fünf Jahre verteilt. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 20

Kündigung/Austritt eines Mitglieds

- (1) Der einseitige Austritt einer Mitgliedskommune aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren zum Jahresende möglich.
- (2) Die kündigende Kommune verliert damit jeglichen Anspruch am Vermögen des Zweckverbands. Insbesondere die getätigte Anfangsinvestition in das Technikzentrum verbleibt im Besitz des Zweckverbands.

§ 21

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Verbandsmitglieder – Stadt Neu-Anspach, Stadt Usingen, Gemeinde Grävenwiesbach und Gemeinde Wehrheim– zur Bildung des Zweckverbandes (§ 9 Abs. 1 KGG).

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Die Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neu-Anspach, den _____,

Usingen, den _____,

Grävenwiesbach, den _____,

Wehrheim _____, _____